



Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

Die 7. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am

Donnerstag, den 28.04.2022 um 19:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 und Kenntnisnahme des korrigierten Finanzstatusberichts für das Jahr 2022
3. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft
4. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung
5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019
6. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020
7. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis
8. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH
9. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße
10. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 30.03.22 auf Umgestaltung der Berliner Str.
11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden
12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung
13. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str.
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

15. Antrag der SPD Fraktion
Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand

- **Die Sitzung kann auch über das Parlamentsfernsehen live verfolgt werden**
<http://willkommen.niederdorfelden-gemeindeparlamentsfernsehen.de>

Niederdorfelden, 14.04.2022

gez. Kristina Schneider
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Aushang: 20.04.2022

Abhang: 29.04.2022



Gemeinde Niederdorfelden
Gemeindevertretung

Protokoll

der 7. Sitzung der Gemeindevertretung
vom Donnerstag, 28.04.2022

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

I. Vorsitzender:

II. Die weiteren Mitglieder

(Anwesenheitsliste entfernt)

III. Von der Verwaltung

IV. Als Gäste

V. Schriftführung

Entschuldigt fehlten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 und Kenntnisnahme des korrigierten Finanzstatusberichts für das Jahr 2022 (VL-46/2022)
3. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft (VL-52/2022)
4. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragsatzung (VL-58/2022)
5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019 (VL-35/2022)
6. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020 (VL-36/2022)
7. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (VL-40/2022)
8. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH (VL-41/2022)
9. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße (VL-59/2022)
10. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 30.03.22 auf Umgestaltung der Berliner Str. (FA-6/2022)
11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden (VL-193/2021)
12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung (FA-5/2022)
13. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str. (FA-7/2022)
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str. (FA-8/2022)
15. Antrag der SPD Fraktion Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand (FA-9/2022)

Sitzungsverlauf

Die stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung Sandra Eisenmenger eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben anwesende Einwohner/innen für längstens 30 Minuten Gelegenheit, sich mit Fragen oder Anregungen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand zu wenden. Wortbeiträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind nicht gestattet. Fragen können bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Geschäftsstelle im Rathaus) eingereicht werden. Hierbei muss der/die Absender/in eindeutig erkennbar sein.

Herr Mistetzky meldet sich zu Wort. Da Herr Mistetzky Fragen zur Flüchtlingsunterkunft hat und dieser Punkt auf der Tagesordnung steht, wird diese Frage nicht behandelt.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Bürgermeister Klaus Büttner verliest die in der Protokollanlage hinzugefügten Mitteilungen.

2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 und Kenntnisnahme des korrigierten Finanzstatusberichts für das Jahr 2022 VL-46/2022

Die Gemeindevertretung nimmt die Haushaltsgenehmigung und den geänderten Finanzstatusbericht für das Jahr 2022 wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Haushaltsgenehmigung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung geänderte Finanzstatusbericht für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

3. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft VL-52/2022

Herr Schmidt berichtet von der Beratung der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, welcher der Gemeindevertretung empfiehlt, die überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft zu beschließen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Teilfinanzhaushalt ,05 bzw. 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen' in Höhe von 950.500 € (aufgerundet) für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wird zugestimmt. Die Deckung/Finanzierung erfolgt aus der Entnahme der Mittel des Baugebiets ,Im Bachgange'.

4. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung VL-58/2022

Herr Schmidt berichtet von der Beratung der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, welcher der Gemeindevertretung empfiehlt, der Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.

5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019

VL-35/2022

Herr Schwarz berichtet von der Beratung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, welcher der Gemeindevertretung empfiehlt, den Jahresabschlussbericht 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019 wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörenden Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

6. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020

VL-36/2022

Herr Schwarz berichtet von der Beratung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, welcher der Gemeindevertretung empfiehlt, den Jahresabschlussbericht 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020 wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörenden Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

7. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

VL-40/2022

Herr Schwarz berichtet von der Beratung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss, welcher einstimmig der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zugestimmt hat.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

- 1) Der Teilnahme der Gemeinde Niederdorfelden an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 2) Der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden sowie Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 3) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung für die Gemeinde Niederdorfelden mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

8. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH VL-41/2022

Herr Bürgermeister Büttner berichtet, dass die Breitband GmbH federführend den Glasfaserbau voran treiben wird. Da jedoch sichergestellt werden soll, dass alle Haushalte mit dem schnellen Internet versorgt werden, sollte darüber hinaus auch ein Beitritt zu der Rahmenkooperationsvereinbarung erfolgen.

Herr Schwarz berichtet von der Beratung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss, welcher einstimmig die Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen hat.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig der nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Es wird zugestimmt, dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zuzustimmen.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit einem der drei Telekommunikationsunternehmen durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekommunikationsunternehmen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit den Telekommunikationsunternehmen unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu den genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zu den in Anlage 5 der Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung (Anlage 1), faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden (Anlage 2).

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Die Neufassung des TKG ist zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

9. Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße VL-59/2022

Herr Schmidt berichtet von der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss, bei der Frau Dr. Rühl vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) anhand einer Präsentation erläutert hat, welche Bepflanzung im öffentlichen Strapenraum – auch vor dem Hintergrund des Klimawandels – geeignet sind. Die Empfehlung von Frau Dr. Rühl war, eine Mischung aus heimischen Baumarten und neuen Baumarten zu pflanzen. Der Tagesordnungspunkt verbleibt zur weiteren Beratung im Geschäftsgang des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses.

Die Gemeindevertretung nimmt die Erläuterungen der neu anzupflanzenden Bäume wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Erläuterungen zu den neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße werden zur Kenntnis genommen.

Der Tagesordnungspunkt verbleibt zur weiteren Beratung im Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss.

10. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 30.03.22 auf Umgestaltung der Berliner Str. FA-6/2022

Frau Frey beantragt, den Antrag ebenfalls zur weiteren Beratung in den Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss zu überweisen.

Die Gemeindevertretung fasst den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 30.03.22 auf Umgestaltung der Berliner Str wird zur weiteren Beratung in den Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

11. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 VL-193/2021 hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Herr Schmidt berichtet von der Beratung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss und den sich hieraus ergebenden Reaktionen und Diskussionen im Ort.

Die Fraktion Dorfelder Liste ist daher zu dem Ergebnis gekommen, es bei der beschlossenen Satzung zu belassen und keinen Hundepplatz zu errichten und bittet um Zustimmung, so zu verfahren.

Herr Schmidt beantragt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Bezeichnung ‚Leinenzwang‘ gegen ‚Leinenpflicht‘ geändert wird und in § 2 der Satz ‚Die Karte wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach genauer Planung der ausgegrenzten Bereiche) nachgereicht‘ gestrichen wird.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschliesst mit den im Protokoll angeführten Änderungen, die Satzung über die Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. der Gemeinde Niederdorfelden. Die Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

12. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragsatzung**FA-5/2022**

Herr Schwarz berichtet von der Beratung im Haupt- Finanz- und Sozialausschuss, welcher auf Vorschlag von Herrn Büttner beschlossen hat, dass in einer Verwaltungsanweisung geregelt werden soll, dass es keine offenen Plätze soweit möglich, geben sollte. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, dass ein bereits vergebener Nachmittagsplatz so lange erhalten bleiben soll bis dieser von berufstätigen Eltern benötigt wird.

Der Ausschuss hat empfohlen, es bei der Verwaltungsvereinbarung zu belassen und keine Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung vorzunehmen.

Herr Schmidt erläutert den Antrag der Dorfelder Liste. Seine Fraktion nimmt den praktikablen Vorschlag von Herrn Büttner an und zieht den Antrag der Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung zurück.

Der Tagesordnungspunkt ist somit abschließend beraten worden.

13. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str.**FA-7/2022**

Frau Eisenmenger erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Verbindung vom Wohngebiet ‚Im Bachgange‘ bis zur ‚Gänsweide‘ an der Bischofsheimer Str.

Bürgermeister Büttner weist darauf hin, dass die Investitionskosten im nächsten Haushaltsplan veranschlagt werden müssen und in den Gremien damals beschlossen wurde, die Grundstückssituation der durch die Anlieger überbauten Flächen rechtlich durch den HSGB geprüft werden sollte. Weiterhin sollte eine aktuelle Kostenschätzung eingeholt werden.

Ergänzung zum Protokoll:

Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2018 beschlossen, die Grundstückssituation westlich der Bischofsheimer Straße durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund, im Hinblick auf die Verfügbarkeit und damit eventuell verbundenen finanziellen Entschädigungen, klären zu lassen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Verbindung vom Wohngebiet „Im Bachgange“ bis zur „Gänsweide“ an der Bischofsheimer Straße wird zur weiteren Beratung in die gemeinsame Sitzung von HFSA und PUKA verwiesen.

14. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.**FA-8/2022**

Frau Eisenmenger erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

Bürgermeister Büttner weist darauf hin, dass hierbei die Eigentumsverhältnisse und die Kosten zu klären sind.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Straße wird zur weiteren Beratung in die gemeinsame Sitzung von Haupt- Finanz- und Sozialausschuss und den Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

15. Antrag der SPD Fraktion

FA-9/2022

Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand

Herr Hoßfeld erläutert den Antrag der SPD-Fraktion betr. der Regenwasserzisternen.

Herr Zach beantragt, den Antrag zur weiteren Beratung in die nächste Ausschusssitzung zu verweisen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Regenwasserzisternen wird zur weiteren Beratung in die gemeinsame Sitzung von Haupt- Finanz- und Sozialausschuss und den Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

Die stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung Sandra Eisenmenger schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:50 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme

Niederdorfelden, 29.04.2022

gez. Sandra Eisenmengerr

stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Ute Klingelhöfer

Schriftführerin

gez. Carsten Frey

stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-46/2022
Datum, 09.03.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 und Kenntnisnahme des korrigierten Finanzstatusberichts für das Jahr 2022

Sachdarstellung:

Die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 28.02.2022 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2022 sieht in der Planung einen jahresbezogenen **Fehlbedarf** im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von **1.836.900 €** vor.

Für die Haushaltsjahre 2021 – 2022 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO in der Haushaltssatzung 2022 (wie auch bereits in 2021) einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus **bis zum 31.12.2020** entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden. Der Ergebnishaushalt gilt in der Planung als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis (1.836.900 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (3.077.295,92 € und 2.060.385,85 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO)

Demgegenüber weist der Finanzhaushalt im Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein **Defizit** in Höhe von **1.421.400 €** aus. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist somit nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen, da der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein muss, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Insgesamt muss der Fehlbedarf im Finanzhaushalt incl. der mittelfristigen Planung kleiner als die Bestände ‚nicht gebundener Liquidität‘ sein, um mit der zur Verfügung stehenden ungebundenen Liquidität die geplanten Auszahlungen zur Verfügung zu haben. Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Für das Haushaltsjahr 2022 war die Gemeinde Niederdorfelden verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2021 bis 2025 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II. 3 des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Gemeinde über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 bis 2025 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 bis 2025 zur Verfügung stehen. Es wird auf die weiteren Erläuterungen der Haushaltsgenehmigung verwiesen.

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 einen Indiktorwert von 60% aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden ist derzeit wegen dem negativen und nicht zur Tilgung ausreichenden Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit als angespannt zu bewerten.

Da im Rahmen der Bearbeitung der Haushaltsgenehmigung der Finanzstatusbericht für das Jahr 2022 bei den Positionen KASH Planjahr, Bestand der Liquiditätsreserve sowie dem Bestand der Verbindlichkeiten incl. der außerordentlichen Tilgung geändert wurde, wird gebeten, den korrigierten Finanzstatusbericht für das Jahr 2022 mit der Haushaltsgenehmigung ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsgenehmigung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung geänderte Finanzstatusbericht für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Haushaltsgenehmigung Jahr 2022
- (2) Korrigierter Finanzstatusbericht Jahr 2022

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12585
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
06.01.2022

Es schreibt Ihnen
Karlheinz Schmidt

Datum
28.02.2022

Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 09.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 06.01.2022 – hier eingegangen am 07.01.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Mails vom 03.02., 15.02. und 17.02.2022 haben Sie weitere Unterlagen nachgereicht.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2022:

1. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von **1.000.000 €** (97a Nr. 5 HGO)
2. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§97a Nr. 1 HGO)

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Feststellungen zur Haushaltslage der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2022 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.836.900 € vor.

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 am 29.04.2021 aufgestellt. Gemäß der vorläufigen Vermögensrechnung betragen zum 31.12.2020 die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 3.077.295,92 € und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.060.385,85 €.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt hat den aufgestellten Jahresabschluss 2020 gemäß Mitteilung vom 15.02.2022 für prüffähig erklärt. Die Vertretungskörperschaft wurde am 08.07.2021 und die Aufsichtsbehörde am 29.04.2021 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.470.382,48 € positiv ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für die Haushaltsjahre 2021 – 2022 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO in der Haushaltssatzung 2022 (wie auch bereits in 2021) einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Ergebnishaushalt gilt in der **Planung** als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis (1.836.900 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (3.077.295,92 € und 2.060.385,85 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Der Gebührenhaushalt Abfall schließt gemäß Plan nach ILB mit einem Überschuss ab, der Gebührenhaushalt Abwasser schließt gemäß Plan nach ILB ausgeglichen ab, während der Gebührenhaushalt Friedhof- und Bestattungswesen gemäß Plan nach ILB mit einem Defizit von 35.600 € abschließt. Somit besteht hier weiteres Konsolidierungspotential.

b) Finanzhaushalt

Die Haushaltssatzung 2022 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2022 einen **negativen** Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.421.400 € vor. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist ohne Kreditaufnahme und Tilgungen von 430.000 € ebenfalls negativ geplant. Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit soll dagegen positiv mit 1.052.900 € abschließen.

Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2022 nicht. Der Finanzhaushalt 2022 ist in der Planung somit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2022 in der Planung um 1.851.400 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2022 von der Gemeinde Niederdorfelden nicht erreicht.

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2020 verfügte die Kommune zum Stand **31.12.2020** über flüssige Mittel in Höhe von 6.650.017,49 €, davon ungebundene liquide Mittel in Höhe von 6.080.199,23 € einschließlich Liquiditätsreserve (205.559,77 €) und keine Liquiditätskredite.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 sowie für die Tilgungsleistungen 2022 zur Verfügung stehen. Auszahlungen an die „Hessenkasse“ sind nicht zu leisten.

Die Finanzrechnung 2020 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2020 als in der **Rechnung** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 597.431,78 € ausgereicht hat, die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 418.678,36 € komplett abzudecken.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2022 (3.760.000 €) übersteigen die geplanten Auszahlungen an Investitionstätigkeit (2.707.100 €), ebenso in Jahr 2023 während in den Jahren 2024 und 2025 negative Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Die Gemeinde plant im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen.

Im Jahr 2022 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.707.100 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden die Investitionen in die Erweiterung der Kläranlage (820.000 €), die Kanalerneuerung Feldbergstraße (176.000 €), Straßenbaumaßnahmen (307.600 €) und den Freizeitplatz für Jugendliche (204.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 430.000 € und keiner Kreditaufnahme ist für 2022 ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten vorgesehen. In den Jahren 2023 bis 2025 ist ebenfalls ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 1.274.000 € vorgesehen.

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2021 bis 2025 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt wie folgt vor:

- 2021: -1.352.200 € (Fehlbedarf)
- 2022: -1.836.900 € (Fehlbedarf)
- 2023: 91.226 € (Überschuss)
- 2024: 101.771 € (Überschuss)
- 2025: 71.089 € (Überschuss)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum danach ein Fehlbedarf von **insgesamt 2.925.014 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln.

- 2021: 2.733.740,00 €
(dieser planerische Bestand liegt um ca. 3.633.479 € unter der Angabe des Gemeindevorstands zum 31.12.2021)
- 2022: 5.568.713,00 €
- 2023: 5.794.639,00 €
- 2024: 5.875.110,00 €
- 2025: 5.927.899,00 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2021: 430.000 €, 2022: 430.000 €, 2023: 427.000 €, 2024: 425.000 €, 2025: 422.000 €) von **insgesamt 2.134.000 €** können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2021: -1.152.980 €, 2022: -1.421.400 €, 2023: 530.726 €, 2024: 541.271 €, 2025: 510.589 €) in Höhe von **insgesamt -991.794 €** bedient werden.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92 a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogenen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogenen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2022 war die Kommune verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2021 bis 2025 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 bis 2025 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 bis 2025 zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz abweichend davon entfällt nämlich in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 – 2025 für den Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (Erlass vom 14.12.2021).

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. (vgl. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020).

Laut Liquiditätsbericht des Gemeindevorstands besteht zum 31.12.2020 eine Liquidität von 6.650.017,49 €, wovon 569.818,26 € als gebundene Liquidität deklariert sind. Somit verbleibt einschließlich der Liquiditätsreserve in Höhe von 205.559,77 € eine **ungebundene Liquidität in Höhe von 6.080.199,23 €**.

Im Finanzhaushalt 2021 bis 2025 wird ab dem Planungsjahr 2023 die Vorschrift des § 3 Abs. 2 GemHVO wieder von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

Im Finanzhaushalt 2021 bis 2025 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt -991.794 € (-1.152.980 € + -1.421.400 € + 530.726 € + 541.271 € + 510.589 €).

Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt -2.134.000 € (430.000 € + 430.000 € + 427.000 € + 425.000 € + 422.000 €). Es fehlen also zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025 insgesamt 3.125.794 €!

Die bei der Kommune vorhandene Liquiditätsreserve in Höhe von 205.559,77 € ist gemäß Ziffer II.4a) des Finanzplanungserlasses als ungebundene Liquidität anzusehen und kann neben der restlichen ungebundenen Liquidität in Höhe von 5.874.639,46 € am Ende des Haushaltsjahres 2022 zum Ausgleich der Finanzhaushalte 2021 bis 2025 verwendet werden. Zusammen mit der gebildeten Liquiditätsreserve ergeben sich somit vorhandene Zahlungsmittel in Höhe von 6.080.199,23 €, die für den Ausgleich der Finanzhaushalte 2021 bis 2025 ausreichen.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 entfällt für die Gemeinde Niederdorfelden die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022.

Finanzstatusbericht 2022:

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden ist derzeit wegen dem negativen und nicht zur Tilgung ausreichenden Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit als angespannt zu bewerten.

Entscheidungen zu Haushaltsgenehmigungen:

Zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigt.
2. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **1.000.000 €** wird gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 1 Satz 2 HGO erteilt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

- Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben.

Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

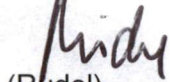
Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ hervorging, fehlten in vielen Prüfgemeinden Angaben zu finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten usw.) sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf genannten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rudel)

Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.
2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 28.02.2022



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

Rudel
(Rudel)

Verwaltungsoberrat

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	435022
Gemeinde:	Niederdorfelden	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Main-Kinzig	Haushaltsjahr	2022
Einwohnerzahl am:			
31.12.2020	3.875		
31.12.2019	3.936		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2022	2020
		-€-	-€-
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	8.637.700,00		13.199.865,45
Aufwendungen	10.474.600,00		11.729.483,01
Saldo	-1.836.900,00		1.470.382,44
außerordentliches Ergebnis			
Erträge	3.000.000,00		20.699,72
Aufwendungen			4.015,11
Saldo	3.000.000,00		16.684,61
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	1.163.100,00		1.487.067,05
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 8.371.900,00		11.169.721,08
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 9.793.300,00		10.572.289,30
Saldo	-1.421.400,00		597.431,78
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 3.760.000,00		+ 32.539,50
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.707.100,00		- 10.296.609,57
Saldo	1.052.900,00		-10.264.070,07
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 430.000,00		+ 418.678,36
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 430.000,00		- 418.678,36
Saldo	-430.000,00		-418.678,36
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	-798.500,00		-10.085.316,65
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.568.713,00		6.650.017,49
		Haushaltsjahr	
		2022	
		-€-	
Nachrichtlich			
Rechnersiche Neuverschuldung			
Kernhaushalt	-430.000,00		
Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00		
Insgesamt	-430.000,00		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2022

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2022	-1.836.900,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
	Ja	
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	1.725.095,92	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2022	204.132,00	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2022	6.367.213,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2020	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	11.170.031,43	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.838.400,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2022	-1.421.400,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2022	417.000,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	0,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich:		
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022	1.897,06	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022	1.347,06	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	-474,04	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	1.725.095,92	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Bestand an Eigenkapital	11.170.031,43	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021		5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	5,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-474,43	0,00
Summe und Status		60,00
Vorliegende Auswertung präsidentiert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2020

Erläuterungen

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2020	1.470.382,44	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2020	1.606.913,44	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2020	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2020	187.404,00	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2020	6.650.017,49	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2020	11.170.031,43	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	189.372,62	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2020	597.431,78	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2020	418.678,36	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	0,00	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2020	10.619,20	
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2020	100,00	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	379,45	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020	1.606.913,44	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Bestand an Eigenkapital	11.170.031,43	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020		5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	0,00	5,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	48,87	30,00
Summe und Status nach Abschlusswert		● 100,00
Summe und Status nach Planwert		● 100,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
defizitär (weniger als -75 €) = 0			
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss ffd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage	Verbandsumlage LWV	Krankenhausumlage
2022	34,47 v.H.	15,50 v.H.	v.H.	v.H.
	32,47 v.H.	15,50 v.H.	v.H.	v.H.
	34,97 v.H.	15,50 v.H.	v.H.	v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Solidaritätsumlage	Heimatumlage
2022	370,00 v.H.	550,00 v.H.	380,00 v.H.	35,00 v.H.	Euro	91.600,00 Euro
2021	370,00 v.H.	550,00 v.H.	380,00 v.H.	35,00 v.H.	351.000,00 Euro	170.000,00 Euro
2020	370,00 v.H.	550,00 v.H.	380,00 v.H.	35,00 v.H.	461.196,00 Euro	231.350,17 Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2022	332,00 v.H.	365,00 v.H.	357,00 v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

keine Satzung

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	nein	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	nein	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	215.863,00	199.500,00	219.000,00	219.000,00	219.000,00	219.000,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.209.301,00	1.369.040,00	1.494.100,00	1.512.078,00	1.463.381,00	1.465.200,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	55.000,00	49.500,00	45.500,00	50.500,00	45.500,00	45.500,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.727.502,00	6.718.000,00	5.508.000,00	7.464.000,00	7.565.000,00	7.612.000,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	173.184,00	180.000,00	180.000,00	187.000,00	190.000,00	197.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.532.548,38	683.000,00	747.500,00	839.200,00	839.200,00	839.200,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	407.636,70	352.480,00	278.800,00	278.800,00	278.800,00	278.800,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.872.255,92	419.300,00	158.800,00	158.800,00	158.800,00	158.800,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	13.193.291,00	9.970.820,00	8.631.700,00	10.709.378,00	10.759.681,00	10.815.500,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.744.872,63	3.475.310,00	3.528.300,00	3.579.546,00	3.652.218,00	3.726.339,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	350.864,50	337.410,00	319.400,00	321.988,00	328.502,00	335.150,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.886.724,31	1.623.800,00	1.824.800,00	1.759.218,00	1.731.490,00	1.756.222,00
14	66	Abschreibungen	728.364,77	710.200,00	715.300,00	715.500,00	715.500,00	715.500,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	669.244,69	685.400,00	675.400,00	668.400,00	668.400,00	668.400,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.228.245,22	4.328.300,00	3.246.800,00	3.414.900,00	3.403.200,00	3.384.200,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.753,83	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.618.069,95	11.170.020,00	10.319.600,00	10.469.152,00	10.508.910,00	10.595.411,00
20		Verwaltungsergebnis	1.575.221,05	-1.199.200,00	-1.687.900,00	240.226,00	250.771,00	220.089,00
21	56,57	Finanzerträge	6.574,45	8.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	111.413,06	161.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00
23		Finanzergebnis	-104.838,61	-153.000,00	-149.000,00	-149.000,00	-149.000,00	-149.000,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.199.865,45	9.978.820,00	8.637.700,00	10.715.378,00	10.765.681,00	10.821.500,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	11.729.483,01	11.331.020,00	10.474.600,00	10.624.152,00	10.663.910,00	10.750.411,00
26		Ordentliches Ergebnis	1.470.382,44	-1.352.200,00	-1.836.900,00	91.226,00	101.771,00	71.089,00
27	59	Außerordentliche Erträge	20.699,72	0,00	3.000.000,00	540.000,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.015,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	16.684,61	0,00	3.000.000,00	540.000,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	1.487.067,05	-1.352.200,00	1.163.100,00	631.226,00	101.771,00	71.089,00
Nachrichtlich								
31		Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2021		2.008.275,92				
32		Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2020	0,00					

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.727.502,00	6.718.000,00	5.508.000,00	7.464.000,00	7.565.000,00	7.612.000,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	2.524.226,99	2.580.000,00	2.780.000,00	3.310.000,00	3.480.000,00	3.650.000,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	387.738,22	380.000,00	350.000,00	340.000,00	350.000,00	354.000,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	15.758,94	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	733.917,00	730.000,00	750.000,00	750.000,00	750.000,00	750.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	4.035.028,15	3.000.000,00	1.600.000,00	3.036.000,00	2.957.000,00	2.830.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	12.832,21	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)						
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)						
		Sonstige Erträge	18.000,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.532.548,38	683.000,00	747.500,00	839.200,00	839.200,00	839.200,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	96.300,00	188.000,00	188.000,00	188.000,00
		Sonstige Erträge	1.532.548,38	683.000,00	651.200,00	651.200,00	651.200,00	651.200,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.228.245,22	4.328.300,00	3.246.800,00	3.414.900,00	3.403.200,00	3.384.200,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)						
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	2.627.076,00	2.387.400,00	2.057.900,00	2.028.700,00	2.028.700,00	2.028.700,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	1.164.417,00	1.122.400,00	925.400,00	912.300,00	912.300,00	912.300,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)						
	735490	Solidaritätsumlage	461.196,00	351.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	20.500,00	20.500,00	24.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00
	7380	Gewerbsteuerumlage (Produktgruppe 1601)	372.287,63	277.000,00	147.400,00	279.600,00	272.400,00	260.700,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	231.350,17	170.000,00	91.600,00	173.800,00	169.300,00	162.000,00
		Sonstige Aufwendungen	351.418,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111.413,06	161.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	111.413,06	148.000,00	148.000,00	148.000,00	148.000,00	148.000,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Vortläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Nr. Konten						
				- € -		
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)						
1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.169.721,08	9.377.840,00	8.371.900,00	10.449.578,00	10.499.881,00	10.555.700,00
2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.572.289,30	10.530.820,00	9.793.300,00	9.918.852,00	9.958.610,00	10.045.111,00
3 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.431,78	-1.152.980,00	-1.421.400,00	530.726,00	541.271,00	510.589,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)						
4 820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	31.819,50	250.000,00	760.000,00	0,00	0,00	0,00
4.1 Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	10.619,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	720,00	0,00	3.000.000,00	540.000,00	0,00	0,00
6 823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.539,50	250.000,00	3.760.000,00	540.000,00		
8 841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.641,15	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
9 842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	91.848,22	916.400,00	1.758.600,00	382.000,00	0,00	0,00
10 840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	194.506,48	1.655.800,00	938.500,00	25.800,00	25.800,00	25.800,00
11 844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.005.613,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.296.609,57	2.582.200,00	2.707.100,00	417.800,00	35.800,00	35.800,00
13 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-10.264.070,07	-2.332.200,00	1.052.900,00	122.200,00	-35.800,00	-35.800,00
14 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	-9.666.638,29	-3.485.180,00	-368.500,00	652.926,00	505.471,00	474.789,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)						
15 826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	418.678,36	430.000,00	430.000,00	427.000,00	425.000,00	422.000,00
16.1 Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	418.678,36	430.000,00	417.000,00	414.000,00	412.000,00	409.000,00
16.2 Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3 Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-418.678,36	-430.000,00	-430.000,00	-427.000,00	-425.000,00	-422.000,00
18 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-10.085.316,65	-3.915.180,00	-798.500,00	225.926,00	80.471,00	52.789,00
19 829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	10.059.252,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	58.968,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	10.000.284,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.735.050,01	6.648.920,00	6.367.213,00	5.568.713,00	5.794.639,00	5.875.110,00
23 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-85.032,52	-3.915.180,00	-798.500,00	225.926,00	80.471,00	52.789,00
24 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	6.650.017,49	2.733.740,00	5.568.713,00	5.794.639,00	5.875.110,00	5.927.899,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2022

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	6.002.893,73	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	6.002.893,73		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	0,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Son
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	6.002.893,73	€	

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	0,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	417.000,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	13.000,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse		€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch € Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2022

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	5.572.893,73	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	5.572.893,73	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	1.000.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeigten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	€
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2022	5.568.713,00	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsjahr							
		2022							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	60.200,00 €	15,54 €	1.465.600,00 €	378,22 €	1.562.200,00 €	403,15 €	1.714.700,00 €	442,50 €
2	Sicherheit und Ordnung	74.000,00 €	19,10 €	77.600,00 €	20,03 €	339.400,00 €	87,59 €	410.300,00 €	105,88 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	1,16 €	64.700,00 €	16,70 €	90.200,00 €	23,28 €
5	Soziale Leistungen	134.800,00 €	34,79 €	134.800,00 €	34,79 €	156.100,00 €	40,28 €	206.200,00 €	53,21 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	954.300,00 €	246,27 €	958.200,00 €	247,28 €	3.138.200,00 €	809,86 €	3.592.900,00 €	927,20 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	500,00 €	0,13 €	500,00 €	0,13 €	48.900,00 €	12,62 €	71.500,00 €	18,45 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	1.320.700,00 €	340,83 €	1.320.700,00 €	340,83 €	978.500,00 €	252,52 €	1.202.000,00 €	310,19 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	133.700,00 €	34,50 €	133.700,00 €	34,50 €	447.000,00 €	115,35 €	592.900,00 €	153,01 €
13	Natur- und Landschaftspflege	55.600,00 €	14,35 €	60.900,00 €	15,72 €	188.500,00 €	48,65 €	303.200,00 €	78,25 €
14	Umweltschutz	3.000,00 €	0,77 €	3.000,00 €	0,77 €	3.000,00 €	0,77 €	3.900,00 €	1,01 €
15	Wirtschaft und Tourismus	42.700,00 €	11,02 €	52.300,00 €	13,50 €	146.800,00 €	37,88 €	190.600,00 €	49,19 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.858.200,00 €	1.511,79 €	6.231.000,00 €	1.608,00 €	3.401.300,00 €	877,75 €	3.901.300,00 €	1.006,79 €
Gesamtsumme		8.637.700,00 €	2.229,08 €	10.442.800,00 €	2.694,92 €	10.474.600,00 €	2.703,12 €	12.279.700,00 €	3.168,95 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorjahr							
		2021							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	60.200,00 €	15,54 €	1.439.100,00 €	371,38 €	1.552.850,00 €	400,74 €	1.707.040,00 €	440,53 €
2	Sicherheit und Ordnung	67.000,00 €	17,29 €	70.600,00 €	18,22 €	325.770,00 €	84,07 €	398.750,00 €	102,90 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	1,16 €	62.480,00 €	16,12 €	89.720,00 €	23,15 €
5	Soziale Leistungen	124.800,00 €	32,21 €	124.800,00 €	32,21 €	147.970,00 €	38,19 €	198.770,00 €	51,30 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	991.700,00 €	255,92 €	1.008.840,00 €	260,35 €	3.047.930,00 €	786,56 €	3.546.170,00 €	915,14 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	500,00 €	0,13 €	500,00 €	0,13 €	46.100,00 €	11,90 €	67.440,00 €	17,40 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	1.155.720,00 €	298,25 €	1.155.720,00 €	298,25 €	943.020,00 €	243,36 €	1.155.720,00 €	298,25 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	133.700,00 €	34,50 €	133.700,00 €	34,50 €	408.530,00 €	105,43 €	511.730,00 €	132,06 €
13	Natur- und Landschaftspflege	56.100,00 €	14,48 €	61.900,00 €	15,97 €	187.970,00 €	48,51 €	299.820,00 €	77,37 €
14	Umweltschutz	3.000,00 €	0,77 €	3.000,00 €	0,77 €	3.000,00 €	0,77 €	3.200,00 €	0,83 €
15	Wirtschaft und Tourismus	42.700,00 €	11,02 €	59.200,00 €	15,28 €	116.600,00 €	30,09 €	161.300,00 €	41,63 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	7.343.400,00 €	1.895,07 €	7.749.100,00 €	1.999,77 €	4.488.800,00 €	1.158,40 €	5.023.500,00 €	1.296,39 €
Gesamtsumme		9.978.820,00 €	2.575,18 €	11.810.960,00 €	3.047,99 €	11.331.020,00 €	2.924,13 €	13.163.160,00 €	3.396,94 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:

Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorvorjahr							
		2020							
		Status:	Vorläufiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	61.550,59 €	15,88 €	1.469.492,31 €	379,22 €	1.412.795,40 €	364,59 €	1.565.189,04 €	403,92 €
2	Sicherheit und Ordnung	57.243,23 €	14,77 €	53.648,23 €	13,84 €	212.710,64 €	54,89 €	283.423,06 €	73,14 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	200,00 €	0,05 €	4.680,00 €	1,21 €	40.422,76 €	10,43 €	65.767,83 €	16,97 €
5	Soziale Leistungen	132.680,67 €	34,24 €	132.680,67 €	34,24 €	158.180,25 €	40,82 €	208.244,00 €	53,74 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.020.539,29 €	263,36 €	1.024.392,29 €	264,36 €	2.439.320,24 €	629,50 €	2.893.829,06 €	746,79 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	483,00 €	0,12 €	483,00 €	0,12 €	54.282,34 €	14,01 €	76.912,99 €	19,85 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	1.148.090,17 €	296,28 €	1.148.090,17 €	296,28 €	933.633,31 €	240,94 €	1.157.226,91 €	298,64 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	133.308,04 €	34,40 €	133.308,04 €	34,40 €	829.717,87 €	214,12 €	975.610,64 €	251,77 €
13	Natur- und Landschaftspflege	54.380,60 €	14,03 €	59.616,59 €	15,38 €	206.980,62 €	53,41 €	321.472,19 €	82,96 €
14	Umweltschutz	3.452,52 €	0,89 €	3.452,52 €	0,89 €	10.212,44 €	2,64 €	11.151,08 €	2,88 €
15	Wirtschaft und Tourismus	38.747,12 €	10,00 €	55.232,12 €	14,25 €	87.794,61 €	22,66 €	131.603,05 €	33,96 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	10.549.190,22 €	2.722,37 €	10.921.960,29 €	2.818,57 €	5.343.432,53 €	1.378,95 €	5.846.223,90 €	1.508,70 €
Gesamtsumme		13.199.865,45 €	3.406,42 €	15.007.036,23 €	3.872,78 €	11.729.483,01 €	3.026,96 €	13.536.653,75 €	3.493,33 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:

Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen

Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres

Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	6.367.213 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- €				
Differenz	6.367.213 €				
Januar		264.367 €	755.559 €	- 491.192 €	5.876.021 €
Februar		912.167 €	742.709 €	- 169.458 €	6.045.478 €
März		283.267 €	742.209 €	- 458.942 €	5.586.536 €
April		966.867 €	783.409 €	- 183.458 €	5.769.994 €
Mai		755.867 €	753.559 €	- 2.308 €	5.772.301 €
Juni		283.267 €	748.259 €	- 464.992 €	5.307.309 €
Juli		986.867 €	937.109 €	- 49.758 €	5.357.067 €
August		755.867 €	760.159 €	- 4.292 €	5.352.775 €
September		195.167 €	770.459 €	- 575.292 €	4.777.482 €
Oktober		966.867 €	792.559 €	- 174.308 €	4.951.790 €
November		912.167 €	1.150.851 €	- 238.685 €	4.713.105 €
Dezember		1.089.167 €	856.459 €	- 232.708 €	4.945.813 €
Summe		8.371.900 €	9.793.300 €	- 1.421.400 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		8.371.900 €	9.793.300 €		
Differenz		- €	- €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				575.292 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					- 4.713.105 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2021		- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2021	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2020	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2020	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			- €
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €
			(rechte* Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung <input type="text" value="2022"/>	1.421.400,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)	430.000,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo	1.851.400,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse		Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz	1.851.400,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen	2.707.100,00 €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit				
Vorjahr	Pfanzahl	2021	10.530.820,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2020	10.572.289,30 €	bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2019	9.516.775,28 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Summe			30.619.884,58 €	
Durchschnitt			10.206.628,19 €	
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			204.132,56 €	
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres		0	6.367.213,00 €	wird von oben übernommen
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			ja	

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2021	1.000.000,00 €
höchste Inanspruchnahme	2021	- €



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-52/2022
Datum, 17.03.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft

Sachdarstellung:

Aufgrund der Prognose des Regierungspräsidiums ist für das Jahr 2022 mit einem deutlichen Anstieg des Flüchtlingszustroms zu rechnen. Dementsprechend hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 21.12.2021 eine neue Verteilerquote für die Kommunen beschlossen.

Die Verteilerquote (Stand 08.12.2021) sieht für die Gemeinde Niederdorfelden eine zusätzliche Aufnahme von 24 Geflüchteten vor. Zwischenzeitlich muss durch den Ukraine-Krieg mit weiteren Flüchtlingen gerechnet werden. Da das Aufnahmekontingent der Gemeinde Niederdorfelden erschöpft ist, wurden für die bereits bauaufsichtlich genehmigte Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft in der Berger Straße Angebote eingeholt. Die Erweiterung sieht die Errichtung von zwei weiteren zweigeschossigen Containerhäusern mit 48 Schlafplätzen vor, analog den Bestandsgebäuden.

Da die Nachfrage nach Containern derzeit sehr groß ist und die gegenwärtige Krise eine schnelle Beschaffung und Handeln erfordert, hat der Gemeindevorstand am 22.03.2022 die Auftragsvergabe in Höhe von 950.461,50 € beschlossen.

Im Haushaltsplan 2022 sind im ‚Teilfinanzhaushalt 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen‘ bereits Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 3.000 € veranschlagt, so dass ein Beschluss für eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 950.461,50 € für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft herbeigeführt werden kann.

Da die Deckung gewährleistet ist und bereits Auszahlungen für Baumaßnahmen im Teilfinanzhaushalt 05 bzw. 351 geplant sind, ist ein Nachtrag lt. Rücksprache mit dem HSGB nicht erforderlich.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat hierzu in Verbindung mit dem HSGB mitgeteilt, dass es nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nur dann einer Nachtragssatzung bedarf, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen investiver als nichtinvestiver Natur geleistet werden müssen. Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen **oberhalb der Erheblichkeitsgrenze** erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO eine Nachtragssatzung. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Diese Antwort hat der HSGB mit Hinweisen in seiner Eildienstmitteilung dahingehend ergänzt, dass für die angesprochene Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen (wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist) und bei Auszahlungen wenn der Finanzhaushalt betroffen ist (=Investitionshaushalt) und zwar wird hierfür die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs- Investitions- und Finanzierungstätigkeit als angemessen erachtet wird. (Rauber, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler § 98 Erl. 18). Zusammengefasst bedeutet dies, dass für die Gemeinde Niederdorfelden derzeit kein Nachtragshaushalt erforderlich ist. Die Erheblichkeitsgrenze wird den Gremien in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Lt. HSGB kann die Erheblichkeitsgrenze in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO vorgenommen werden.

Gemäß § 100 HGO sind überplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Da aufgrund der vorgenannten Erläuterungen alle Kriterien erfüllt sind, wird vorgeschlagen den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Teilfinanzhaushalt ,05 bzw. 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen‘ in Höhe von 950.500 € (aufgerundet) für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wird zugestimmt. Die Deckung/Finanzierung erfolgt aus der Entnahme der Mittel des Baugebiets ,Im Bachgange‘.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-58/2022
Datum, 22.03.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der durch den Bau der Flüchtlingsunterkunft (Erweiterung) entstehenden überplanmäßigen Auszahlung hier: Teilfinanzhaushalt 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen in Höhe von 950.461,50 € ist lt. HSGB eine Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt nicht erforderlich.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat in diesem Zusammenhang in Verbindung mit dem HSGB mitgeteilt, dass es nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nur dann einer Nachtragssatzung bedarf, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen investiver als nichtinvestiver Natur geleistet werden müssen.

Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO eine Nachtragssatzung.

Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren.

Diese Antwort hat der HSGB mit Hinweisen in seiner Eildienstmitteilung dahingehend ergänzt, dass für die angesprochene Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen (wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist) und bei Auszahlungen wenn der Finanzhaushalt betroffen ist (=Investitionshaushalt) und zwar die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs-Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Höhe von 10 % als angemessen erachtet. (Rauber, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler § 98 Erl. 18).

Lt. HSGB kann die Erheblichkeitsgrenze in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO vorgenommen werden, was hiermit im Zusammenhang mit der überplanmäßigen Auszahlung für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.

Es wird empfohlen die nachfolgenden Erheblichkeitsgrenzen zu beschließen:

		10,00%	Erheblichkeitsgrenze für Erstellung einer Nachtragssatzung	
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit (HH 22)	9.793.300,00	979.330,00		
Auszahlungen Investitionstätigkeit (HH 22)	2.707.100,00	270.710,00		
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (HH22)	430.000,00	43.000,00		
	12.930.400,00	1.293.040,00	1.293.000,00	Investitionshaushalt
Gesamtbetrag der Aufwendungen lt. HH 22	10.474.600,00	1.047.460,00	1.047.000,00	Ergebnishaushalt

Beschlussvorschlag:

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Anlage(n):

- (1) ED 14 Abweich. von HH Satz. u. HH Plan Schaff. v. Flüchtlingsunterk.

ED

Abweichungen von Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Zusammenhang mit der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften

Im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung des Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge wurde der Geschäftsstelle aus der Mitgliedschaft zunächst vereinzelt berichtet, dass zwischen örtlichen Aufsichtsbehörden und Gemeinden unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Anwendung von §§ 98 bis 100 HGO im Zusammenhang mit Maßnahmen wie Anschaffung von Containern, Umnutzung von Räumlichkeiten bestehen oder zumindest doch Rechtsunsicherheit herrscht.

Unsere Geschäftsstelle hat das zum Anlass genommen, die thematisierten Fallgestaltungen und aus unserer Sicht bestehenden Lösungsansätze wie folgt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) heranzutragen:

Einschätzung des HSGB:

„Wir sehen die bisher an uns herangetragenen unterschiedlichen Fallgestaltungen so:

1. Soweit die Gemeinde nicht über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung verfügt, gibt es zwei Fallgestaltungen:
 - a) Die Gemeinde erhält Flüchtlinge zugewiesen (§ 2 LAufnG). Dann besteht u.E. die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der erforderlichen Auszahlungen i.S.v. § 99 Abs. 1 Nr. 1 1. Fall HGO.
 - b) Die Gemeinde schafft Unterkünfte und stellt diese bereit, ohne dass eine Zuweisung erfolgt: Hier kann nach unserer Beurteilung rechtlich vertretbar das Merkmal der unaufschiebbaren Weiterführung notwendiger Aufgaben (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 2. Fall HGO) bejaht werden. Hierfür lässt sich anführen, dass die Gemeinde insoweit für Aufgaben der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne tätig wird, d.h. die Unterbringung anderweitig nicht mit Wohnraum versorgter Personen.
2. Soweit die Gemeinde über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung verfügt, stellt sich die Frage, inwieweit der Haushaltsplan zur Leistung der erforderlichen Auszahlungen ermächtigt. Haushaltsansatz ist dabei im Ausgangspunkt die Veranschlagungsposition im Teilhaushalt (z.B. Auszahlungen für Baumaßnahmen). Diese Position kann sich zunächst durch zweckgebundene Mehrerträge, im Rahmen der Deckungsfähigkeit sowie um Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren erhöhen (§§ 19-21 GemHVO, Hinweis Nr. 2 zu § 100 HGO); insoweit liegt noch keine Abweichung von Festsetzungen des Haushaltsplans vor. Überplanmäßige Auszahlungen fallen an, soweit die Auszahlungen die so umschriebenen Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen (§ 58 Nr. 34 GemHVO); außerplanmäßige Auszahlungen (nur) dort, wo Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen sollen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind (§ 58 Nr. 7 GemHVO). Nur bei Vorliegen außerplanmäßiger Vorgänge kann demnach eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO in Betracht kommen, soweit nicht § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO hiervon eine Ausnahme zulässt.

Folgende Fallgestaltungen wurden dabei an uns herangetragen:

- a) Die Gemeinde schafft zusätzliche Container an und richtet dazu Abstellplätze her. Voraussichtlich werden dafür Auszahlungen von 500.000 Euro benötigt. Sie hat im Produktbereich 05 Auszahlungen für Baumaßnahmen (kleineren Umfangs) von

5.000 Euro veranschlagt. U.E. kann die Gemeinde hier nach § 100 HGO vorgehen, wobei im Einzelfall kleinerer Gemeinden die Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Bewilligungsentscheidung besteht.

- b) Die Gemeinde setzt leer stehende Wohnungen für die Nutzung als Unterkünfte in-stand. Bei den dafür erforderlichen Auszahlungen handelt es sich um Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind i.S.v. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO, so dass eine Nachtragssatzung nicht erlassen werden muss.

Von daher werden die Gemeinden im Regelfall aktuell keine Nachtragssatzung erlassen müssen. Diese kann jedoch erforderlich werden, soweit die Deckung später im Jahr anfallender Auszahlungen nur durch zusätzliche Kreditaufnahmen gewährleistet werden kann und die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 HGO nicht vorliegen. Die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit wie insb. in Hinweis Nr. 4 zu § 100 HGO beschrieben wird aktuell zu bejahen sein.“

Antwort des HMdIS:

„Sehr geehrter Herr Dr. Rauber,

ich wurde gebeten, Ihre Anfrage vom 16. März 2022 zu beantworten. Ich schließe mich Ihren Feststellungen in vollem Umfang an. Allerdings erlaube ich mir zu Ihren Feststellungen zu Nr. 2 a noch folgenden Hinweis: Nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO bedarf es bereits dann einer Nachtragssatzung, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Auszahlungen i.S. dieser Vorschrift sind u.a. überplanmäßige Auszahlungen investiver als auch nichtinvestiver Natur. Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 98 Abs. 3 Nr. HGO eine Nachtragssatzung. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Sofern aus zwingenden Gründen erhebliche überplanmäßige Auszahlungen geleistet werden mussten, ist die Nachtragssatzung zeitnah nachzuholen.

Auf eine Nachtragssatzung kann nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO bei investiven Mehrauszahlungen nur verzichtet werden, wenn diese unerheblich sind. Nur soweit keine Nachtragssatzung erforderlich ist, kommt die Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen nach § 100 HGO in Betracht.

Darüber hinaus erlaube ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen zu haushaltsrechtlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind unter Beachtung der haushaltsrechtlichen vollständig im kommunalen Finanzwesen nachzuweisen.

In Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt sind die buchungsrelevanten Vorgänge im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen dem finanzstatistischen Produkt 315 – Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe) – zuzuordnen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Anerkennung der Flüchtlinge als Asylbewerber erfolgen sollte, sind ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Asylbewerber Geldleistungen an die betroffenen Personen der Produktgruppe 313 – „Hilfen für Asylbewerber“ zuzuordnen.

Aus dem kommunalen Bereich haben uns Anfragen zu möglichen Sonderregelungen für Kreditaufnahmen aus dem „Sonderkreditprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ der KFW-Bank erreicht. Aus dem Sonderprogramm der KFW-Bank werden den Kommunen Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Im Eildienst Nr. 45 haben Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme

der Kredite nach § 103 Abs. 1 S. 1 HGO die Veranschlagung entsprechender Investitions- bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt voraussetzt. Zudem wird eine genehmigte Kreditermächtigung nach § 103 Abs. 2 bzw. § 97a Nr. 4 HGO vorausgesetzt. Von den zwingenden Vorgaben der genannten HGO-Regelungen sind von uns keine abweichenden Sonderregelungen vorgesehen. Anders als zum Zeitpunkt des „Corona-Erlasses“ vom 30. März 2020 fehlt es am Erfordernis einer außergewöhnlichen Situation, die Sonderregelungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung rechtfertigen würden. Sofern eine Kreditaufnahme bei der KFW-Bank beabsichtigt ist, bedarf es dazu einer ausreichenden Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung für 2022, die ggf. durch deren Änderung im Wege einer Nachtragssatzung sicherzustellen ist.“

Ergänzende Hinweise der Geschäftsstelle des HSGB:

Das HMdIS hat die hiesigen Einschätzungen bestätigt. Nach dem vom HMdIS angesprochenen § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist eine Nachtragssatzung u.a. auch dann zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Dies gilt nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO u.a. nicht für Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind. In der Literatur – Rechtsprechung dazu liegt nicht vor – wird insoweit eine Erheblichkeitsgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder – soweit der Finanzhaushalt betroffen ist – 10% der gesamten Auszahlungen des Finanzhaushalts aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit für angemessen erachtet (Rauber, in: Schneider/Dreßler u.a., HGO-Kommentar, § 98 Erl. 18). Soweit die Gemeinde eine solche Erheblichkeitsgrenze nicht festgelegt hat, kann sie dies durch Beschluss der Gemeindevertretung tun. Dies kann z.B. in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO geschehen.

Hervorzuheben ist auch der Hinweis des HMdIS, dass in zwingenden Fällen eine Nachtragssatzung auch zeitnah nachgeholt werden kann.

Nach aktueller Einschätzung dürften sich mit diesen Überlegungen des HSGB bzw. des HMdIS die auftretenden praktischen Fälle kurzfristig lösen und haushaltsrechtlich absichern lassen. Soweit weitere Problemstellungen auftreten, können diese weiterhin an die Geschäftsstelle herangetragen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abteilung 1.2-Dr.R./Rau./Ju.

Nr. – ED vom



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-35/2022
Datum, 17.02.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat am 28.04.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 fristgerecht aufgestellt.

Der HFSA und die Gemeindevertretung wurden hierüber unterrichtet.

Derzeit prüft die Revision des Main-Kinzig-Kreises den Jahresabschluss Jahr 2019.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird den Gremien zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 wird per mail zugestellt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-36/2022
Datum, 17.02.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat am 29.04.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 fristgerecht aufgestellt.

Der HFSA und die Gemeindevertretung wurden hierüber unterrichtet.

Derzeit prüft die Revision des Main-Kinzig-Kreises den Jahresabschluss Jahr 2019.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird den Gremien zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 wird per mail zugestellt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-40/2022
Datum, 24.02.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Sachdarstellung:

1. Anlass/Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Nach § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ

hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Blick auf die Sammlung und die Beförderung kommunaler Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG einerseits und die Entsorgung dieser Abfälle § 1 Abs. 3 HAKrWG andererseits beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung der Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis streben deshalb an, zum 01.01.2023 (Bruchköbel, Langenselbold, Niederdorfelden, Wächtersbach) bzw. zum 01.01.2024 (Freigericht, Neuberg) eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel dieser Interkommunalen Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

2. Kommunalrechtlicher Rahmen

Es handelt sich um eine sog. „mandatierende Kooperationsvereinbarung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG. Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG werden eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals zum 31.12.2029 kündbar. Allerdings muss die Vertragslaufzeit stets mit der Dauer der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises für die jeweiligen Gebiete der kooperierenden Kommunen abgeschlossenen Entsorgungsverträgen übereinstimmen. Das wird durch das im Vertrag in § 6.3 vorgesehene Konsultationsverfahren gewährleistet.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Gemeinde Niederdorfelden entstehen wie bisher Kosten für die Einsammlung und Transport von Abfällen innerhalb ihres Gebietes. Haushalterisch tritt insofern grundsätzlich keine Veränderung ein. Diese Kosten sind einschließlich der Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung dem Main-Kinzig-Kreis zu erstatten.

Die Kosten des Main-Kinzig-Kreises werden auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels gemäß Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung berechnet.

Haushalterisch werden die Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung durch den Wegfall von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Externen bei der Ausschreibung und anderen Leistungen sowie der Entlastung der Verwaltung ausgeglichen.

Durch die gemeinsame europaweite Ausschreibung und Vergabe aller sechs kommunalen Gebietslose (jede Kommune ein eigenes Gebietslos) wird eine insgesamt höhere Qualität bei wirtschaftlich angemessenen Entsorgungspreisen angestrebt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Teilnahme der Gemeinde Niederdorfelden an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 2) Der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden sowie Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 3) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung für die Gemeinde Niederdorfelden mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

Anlage(n):

- (1) Entwurf Kooperationsvertrag Stand 21.02.2022
- (2) Anlage 3.1_Kostenverteilungsschlüssel IKZ Abfalleinsammlung_Stand 21.02.2022
- (3) Anlage 2.1_Leistungsbeschreibung EBA

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ÜBER EINE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
FÜR DIE EINSAMMLUNG UND DIE BEFÖRDERUNG
VON ABFÄLLEN IM MAIN-KINZIG-KREIS**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

3. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

4. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

5. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

6. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

7. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Beteiligten zu 2. – 7. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gem. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 HAKrWG beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung dieser Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die vertragsschließenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis sind deshalb übereingekommen, eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG i.V.m. § 4 HAKrWG handelt (mandatierende Vereinbarung).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER ABFALLENTSORGUNG DURCH DEN MKK

1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für die Einsammlung und die Beförderung aller auf ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle (insbesondere

Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall, Altpapier, Abfälle von Wertstoffhöfen) in Gänze auf den MKK. Dazu verpflichten sich die vertragsschließenden Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet anfallenden entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle dem MKK zu überlassen. Der MKK übernimmt die Einsammlung und die Beförderung der angefallenen entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle im Auftrag der vertragsschließenden Städte und Gemeinden in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts.

1.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Änderung gesetzlicher abfallrechtlicher Zuständigkeiten damit nicht verbunden ist.

1.3 Der MKK bedient sich zur Aufgabendurchführung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DES MKK

2.1 Der MKK wird im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:

- Koordination und Durchführung der kommunalen Abfalleinsammlung in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden einschließlich der auf den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle und Beförderung der so eingesammelten Abfälle zu den Entsorgungseinrichtungen des MKK (oder den vom MKK beauftragten Entsorgungseinrichtungen);
- gebietslosweise (Gebietslos = Gebiet der jeweiligen Kommune) Ausschreibung und Vergabe (einschließlich Entscheidung über den Zuschlag und Vertragsschluss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) eines Auftrags für Einsammlung von kommunalen Abfällen in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises einschließlich Beförderungsleistungen unter Beibehaltung der wesentlichen individuellen Ausprägungen bei den jeweiligen Sammelsystemen;
- Koordination der notwendigen Transportlogistik;
- optional je nach Bedarf der jeweiligen Kommune: Bündelung des in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsorgungspflichtigen kommunalen Abfällen stehenden Kunden-/Bürgerservice unter Beachtung der Abfallsatzung der jeweiligen Kommune mit den folgenden Elementen :
 - Kunden- und Beschwerdemanagement für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Auftragsmanagement (z.B. Sperrmüll auf Abruf) für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Behältermanagement/-bewirtschaftung (Tausch, Aufstellung)

entsorgungspflichtige Abfälle

- Abfallberatung für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle. Nicht umfasst ist die Abfallberatung im Rahmen der Dualen Systeme;

nach Maßgabe der (**Anlage 2.1**);

- rechnungstechnische Abwicklung der Entsorgungsleistungen (Einsammlung/Beförderung) und monatliche Abrechnung der jeweiligen Entsorgungs-/Verwertungskosten zuzüglich Kooperationsbeiträge des MKK gegenüber den jeweiligen vertragsschließenden Kommunen.

2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgabendurchführung benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Die Aufgabendurchführung durch den MKK beginnt:

- zum 01.01.2023 für die Kommunen:
 - Stadt Bruchköbel,
 - Stadt Langenselbold,
 - Gemeinde Niederdorfelden,
 - Stadt Wächtersbach;
- zum 01.01.2024 für die Kommunen:
 - Gemeinde Freigericht,
 - Gemeinde Neuberg.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG

3.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden erstatten dem MKK anteilig die jeweils auf sie entfallenden Entsorgungs-/Verwertungskosten einschließlich Beförderungsleistungen und Kooperationsbeiträge des MKK auf der Grundlage von ausgeführten Mengen nach Maßgabe des als **Anlage 3.1** beigefügten Kostenverteilungsschlüssels.

3.2 Die zu erstattenden Kosten haben den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf die Kosten für Kooperationsbeiträge des MKK den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne des VO PR 30/53 i. V. m. Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

3.3 Die Abrechnung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises erfolgt monatlich.

- 3.4 Eine Abrechnung der nachweislich angefallenen Vorlaufkosten erfolgt in gleicher Höhe nach der Teilnehmerzahl der vertragsschließenden Kommunen unter Anrechnung etwa vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises eingeworbenen Fördermittel des Landes Hessen unverzüglich nach Beginn der Aufgabendurchführung am 01.01.2023.

§ 4 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 4.1 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.
- 4.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises offensteht, wenn dem alle Beteiligten dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 5 VERHÄLTNIS ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER TRANSPORTKOSTENERSTATTUNG

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die zwischen ihnen bestehende Verwaltungsvereinbarung über Transportkostenerstattung aufgehoben werden soll, und zwar zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 2., 4., 6. und 7. zum 31.12.2022 und zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 3. und 5. zum 31.12.2023.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Beteiligten zu 1.-7. in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2029 zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Macht ein Beteiligter von seinem Recht auf ordentliche Kündigung zum 31.12.2029 keinen Gebrauch, ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf von weiteren 7 Jahren Vereinbarungslaufzeit zulässig.
- 6.3 Die Beteiligten verpflichten sich, spätestens 24 Monate vor einem Kündigungszeitpunkt nach § 6.2 Gespräche darüber aufzunehmen, ob die Kooperation insgesamt fortgesetzt werden soll. Ebenso stellen die Beteiligten

Einvernehmen untereinander her, und ebenso, ob Gründe dafür bestehen, dass die in den Entsorgungsverträgen des EBA verankerte einjährige Verlängerungsoption vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK gegenüber jeweils beauftragte Entsorger nicht ausgeübt werden soll. Bestehen solche Gründe und wird die Verlängerungsoption nicht ausgeübt, verpflichten sich alle Beteiligten bereits jetzt, eine Änderungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung abzuschließen, mit der die jeweiligen Beendigungszeitpunkte für die Kooperation an die Laufzeiten der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK abgeschlossene Entsorgungsverträge angepasst werden.

6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.5 Die Kündigung eines Beteiligten ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Beteiligten zu erklären. In diesem Fall wird die Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten fortgesetzt.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

7.1 Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperationen zwischen den Beteiligten ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegen stehen.

§ 8 SONSTIGES

8.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Den Beteiligten ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Beteiligten, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

8.3 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG gilt gem. § 35 Abs. 4 Hess KGG auch für die vertragsschließenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegenüber der für den MKK zuständigen Aufsichtsbehörde

beim Regierungspräsidium Darmstadt. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden beauftragen hiermit den MKK, die erforderliche Anzeige gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem Namen rechtzeitig zu veranlassen.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Susanne Simmler
– Erste Kreisbeigeordnete –

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Oliver Blum
– Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Heinrich Höfler
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Benjamin Schaaf – Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Neuberg, den _____

Jörn Schachtner
– Bürgermeister –

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Günter Höhn
– Erster Stadtrat –

Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Kostenverteilungsschlüssel IKZ Abfalleinsammlung

Nr.	Kostenposition	Aufwendung	Umlegung / Abrechnung	Bemerkung
1	Vorlaufkosten	interne und externe Aufwendungen: Rechtsberatung Konzeptfindung Kooperationsmodell entwickeln Kooperationsmodell abschließen Ausschreibungskonzept Grundlagenermittlung Personalaufwand EBA	€/Einwohner	Einmalig Vorlaufkosten für Gründung IKZ Pauschal nach Anzahl der teilnehmenden Kommunen
2	Ausschreibung	Europaweite Ausschreibung, aufgeschlüsselt nach Kommunen spezifisch auf Belange der Kommunen abgestimmt (Abfuhrintervalle, Behälter etc.) Laufzeitregelungen Preisanpassungsklauseln	€/Einwohner	Einmalig für Vertragslaufzeit (Ausschreibung) Pauschal Umlegung des Aufwandes nach Anzahl der teilnehmenden Kommunen
3	Operativer Betrieb- laufend MKK- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Rahmen IKZ			
3.1	Allgemeinkosten/ Overhead MKK Eigenbetrieb	Overhead / Organisation, Abwicklungssteuerung, Vertragsmanagement, Abrechnung gegenüber externem Entsorger und Kommunen	€/Einwohner	pauschal nach Einwohner, monatliche Abrechnung
3.2	Sammelkosten externer Entsorger	Einsammlung Abfälle in der Kommune, Abrechnung nach Leistungspositionen je Kommune	€/t	Gemäß Ausschreibungsergebnis, individuell/spezifisch für jede Kommune, monatliche Abrechnung
3.3	Beschwerde-management	Personalaufwand EBA	€/Einwohner	monatliche Abschlagszahlungen nach Einwohner
3.4	Abfallberatung	Personalaufwand EBA	€/Einwohner	Pauschal nach Einwohner Kommune, monatliche Abrechnung
3.5	Behältermanagement	Anschaffungskosten Behälter Lagerkosten Behälter Reinigungskosten Behälter Personalaufwand EBA	Miete je Behälter Pauschale für Behältertausch und -aufstellung	monatliche Abrechnung
3.6	Sperrmüll auf Abruf	Anschaffungskosten Software und Online-Modul Wartungskosten Personalaufwand EBA	€/Einwohner	monatliche Abrechnung

Anlage 2.1 zur Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Lfd. Nr.	Leistung	Beschreibung
1	Kunden- und Beschwerdemanagement	<ol style="list-style-type: none">1. telefonische, schriftliche und elektronische Entgegennahme von Kundenbeschwerden/-reklamationen über Leistungsstörungen bei der Abfalleinsammlung von Restmüll, Sperrmüll, Altpapier, Bioabfall, Grünschnitt, Weihnachtsbäume (z.B. Abfallbehälter nicht geleert, Behälter bei Leerung beschädigt, Sperrmüll nicht vollständig abgeholt) und beim Behältermanagement (z.B. bestellter Abfallbehälter wurde nicht aufgestellt, falsche Abfallbehälter aufgestellt oder getauscht)2. Bearbeitung der Beschwerden: Entsorger gemäß Vertrag zur Störungsbeseitigung auffordern und Erledigung nachhalten3. Rückmeldung an Kunden
2	Behältermanagement/-bewirtschaftung	<p>In Abhängigkeit von den individuellen kommunalen Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erstaufstellung Abfallbehälter bei Leistungsbeginn: Überwachung, Koordinierung und Sicherstellung der von den beauftragten Entsorgungsunternehmen auszuführenden Erstaufstellung2. Entgegennahme von Behälteraufträgen (Aufstellung, Austausch, Einzug) von den Kommunen (Hinweis: Die Einwohner der Kommunen melden weiterhin Änderungen an die jeweiligen Kommunen, diese informieren dann den EAB)3. Erfassung der Behälteraufträge in einer Behältermanagementdatei, Einrichtung und Führen der Behältermanagementdatei einschl. Sicherstellung Zugriffsmöglichkeiten für die Kommunen und der beauftragten Entsorgungsunternehmen4. Ausführung der Behälteraufträge:<ul style="list-style-type: none">- Behälter ggfs. mit Transponder ausstatten- Behälter beim Kunden aufstellen, tauschen oder abholen- abgeholte Behälter leeren und reinigen- Auftragsausführung in Behälterdatei erfassen- Information an Entsorgungsunternehmen- Auftragsbestätigung an Kommune senden5. Einrichten Zwischenlager für Behälter und Logistik:<ul style="list-style-type: none">- Vorhalten Behälterbestand, Transponder etc. zur Sicherstellung und Ausführung von Behälteraufträgen
3	Auftragsmanagement	<p>In Abhängigkeit von den individuellen kommunalen Regelungen:</p> <p>Sicherstellung der Entsorgung von Sperrmüll und Grünschnitt auf Abruf bzw. Anmeldung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit den Entsorgungsunternehmen:</p>

		<ul style="list-style-type: none">- telefonische, schriftliche und elektronische Annahme von Aufträgen zur Abholung von Sperrmüll, Grünschnitt von den Bürgern- Erfassung der Aufträge, Terminvergabe, Auftragsbestätigung Beauftragung Entsorger- Auftrags erledigung überwachen und nachhalten- Störungsbeseitigung (siehe lfd. Nr. 1)
4	Abfallberatung	<p>Auskünfte, Informationen und Beratung der Bürger der IKZ-Kommunen zur Abfallentsorgung in der jeweiligen Kommune und im MKK allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfuhrtermine Restmüll, Bioabfall, PPK, etc.- Öffnungszeiten und Annahmebedingungen Wertstoffhöfe- Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr: Anmeldeverfahren, Volumen, Definition Sperrmüll, Bedingungen Bereitstellung- Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle im Allgemeinen- Abfalltrennung- Abfallvermeidung- Standorte Glascontainer- Mobile Schadstoffsammlung- Elektrogeräteentsorgung- etc.
5	Weitere wesentliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Prüfen / Freigeben der Rechnungen und Leistungsaufstellungen der Entsorgungsunternehmen- Vertragsmanagement: Überwachung, Koordinierung und Sicherstellung der Leistungsverpflichtungen der Entsorgungsunternehmen wie z.B. Dokumentation und Meldung von nichtgeleerten Abfallbehältern unter Benennung der Gründe, Meldung von festgestellten defekten Behältern, Tourenorganisation, Abfuhrpläne und -kalender, Verschiebung/Nachholen von Touren bei Stör-/Notfällen- Kommunikation und Abstimmung der Leistungsverpflichtungen mit den Kommunen



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-41/2022
Datum, 24.02.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH

Sachdarstellung:

Der Ausbau von hochgeschwindigkeitsfähigen Internetnetzen ist auch in der Gemeinde Niederdorfelden von erheblicher Bedeutung. Um dies schneller und effizienter zu erreichen, soll die Gemeinde Niederdorfelden den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH beitreten.

Diese Rahmenkooperationsvereinbarungen sollen durch die Schaffung einer einheitlichen Steuerung und Koordinierung der Rahmenprozesse, sowie durch Vereinfachung und Standardisierung einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Gemeinden in der Region mit einem frei zugänglichen Glasfasernetz bis an jedes Haus und Unternehmen sicherstellen. Dadurch wird die Dienstvielfalt und der Dienstwettbewerb sowie ein FTTH/B-Zugang zu fairen Preisen in einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zuzustimmen.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit einem der drei Telekom-

munikationsunternehmen durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekommunikationsunternehmen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit den Telekommunikationsunternehmen unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu den genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zu den in Anlage 5 der Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung (Anlage 1), faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden (Anlage 2).

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Anlage(n):

- (1) Anlage_1_Beitrittserklärung_RKV_Gigabitregion_FRM_GmbH
- (2) Erster Entwurf: Fragebogen

Anlage 1: Beitrittserklärungen zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH

Beitrittserklärung zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche GigaNetz GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit dem vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Deutsche GigaNetz GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Deutsche GigaNetz GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Deutsche GigaNetz GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarung aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Beitrittserklärung zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbHG und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit dem vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Telekom Deutschland GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbHG und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Telekom Deutschland GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Telekom Deutschland GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekom Deutschland GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden] auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Telekom Deutschland GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Telekom Deutschland GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarung aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH
Poststr. 16, c/o Regionalverband FRM, 60329 Frankfurt am Main

Gemeinde Niederdorfelden
Herrn Bürgermeister Büttner
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Die Geschäftsführung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: SC

Ansprechpartnerin: Susanna Caliendo
Telefon: +49 69 2577-1581
gigabit@region-frankfurt.de

15. November 2021

Beitritt zur Gigabitregion FrankfurtRheinMain

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,

die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (Gigabitregion FRM GmbH) ist eine gemeinsame Gesellschaft des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und der Landkreise Bergstraße, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wetterau sowie der Städte Offenbach und Wiesbaden.

Der Zusammenschluss umfasst damit insgesamt 138 Kommunen mit 3,4 Millionen Einwohnern, zu denen auch Ihre Kommune zählt. Erklärtes Ziel der Gigabitregion FRM ist es, den flächendeckenden Glasfaserausbau in der Region unter anderem durch eine Kooperation mit drei Telekommunikationsunternehmen beschleunigt und kosteneffizient voran zu treiben.

Die Gigabitregion FRM GmbH hat daher nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens Rahmenkooperationsvereinbarungen (RKV) mit den drei Unternehmen Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH abgeschlossen.

Durch den Abschluss dieser drei RKV werden die Kapazitäten der Unternehmen an die Region gebunden und gemeinsame Grundsätze für den Ausbau festgelegt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gigabitregion FrankfurtRheinMain, für die Unternehmen ein positives und sicheres Investitionsklima durch Unterstützungsleistungen zu schaffen, beispielsweise durch standardisierte Verfahren oder digitale und verkürzte Genehmigungsverfahren. Dies stellt für beide Seiten eine verlässliche Ausbauplanung sicher.

Die zur Umsetzung des Projekts gegründete „Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH“ vertritt als verfasstes Organ offiziell das Gebiet der Gigabitregion. Sie ist offizieller Vertragspartner und zentraler Ansprechpartner für die Unternehmen und die beigetretenen Kommunen. Während der Ausbauphase ist die GmbH für das Prozess- und Projektmanagement sowie das Projekt-Monitoring verantwortlich, überwacht die Qualitätssicherung und moderiert in Konfliktfällen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist es nun wichtig, dass die Kommunen in der Gigabitregion FRM den ausgehandelten RKV beitreten, um gemeinsam als Region den flächendeckenden Glasfaserausbau beschleunigt voranzubringen. Gerne möchten wir auch Sie dazu aufrufen, sich der Gigabitregion FRM und den drei RKV anzuschließen.

Durch einen Beitritt wird den Kommunen der kooperative Ausbau mit den genannten Unternehmen unter den Rahmenbedingungen der RKV eröffnet sowie die Unterstützung der Gigabitregion FRM GmbH im Glasfaserausbau zugesichert. Es entstehen keinerlei Pflichten für die Kommune durch einen Beitritt. Dieser ist zudem mit keinerlei Kosten für Sie verbunden.

Über einen Beitritt Ihrer Kommune zur Gigabitregion FRM und den RKV würden wir uns sehr freuen. Um Ihnen den Prozess zu vereinfachen, legen wir diesem Schreiben einen USB-Stick mit den entsprechenden Beschlussvorlagen für Ihre Gremien sowie den notwendigen Beitrittsunterlagen bei.

Aus juristischen Gründen weisen wir an dieser Stelle auf die strenge Vertraulichkeit der drei beiliegenden Rahmenkooperationsvereinbarungen hin. Es ist auch im Zuge Ihrer ggfs. intern notwendigen Beschlussfassungen nicht gestattet, die Ihnen vorgelegten Rahmenkooperationsvereinbarungen öffentlich zu machen. Eine Erörterung der Inhalte der Vereinbarungen ist bei Bedarf ausschließlich im nicht öffentlichen Teil Ihrer jeweiligen zu befassenden Gremien gestattet.

Weitere Informationen zum Projekt und der Gesellschaft finden Sie zudem auf der Webseite des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter www.region-frankfurt.de/gigabitregion.

Sollten Sie Rückfragen haben, steht Ihnen das Team der Gigabitregion FRM GmbH gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Schröder
Geschäftsführerin
Gigabitregion FRM GmbH



Thomas Horn
Aufsichtsratsvorsitzender
Gigabitregion FRM GmbH

Anlage 2: Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen für die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Deutsche GigaNetz GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der **Deutschen GigaNetz GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommunen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und **Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Telekom Deutschland GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der **Telekom Deutschland GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-59/2022
Datum, 24.03.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Vorstellung der neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße

Sachdarstellung:

Der Baumsachverständige Herr Riebhold stellt die Bepflanzung der Berliner Str. vor.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zu den neuen anzupflanzenden Bäume in der Berliner Straße werden zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Weicker
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-193/2021
Datum, 31.08.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022
Gemeindevorstand	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021

hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt betr. Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit, sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden einen Antrag.

Der ursprüngliche Antrag wurde von der Fraktion Dorfelder Liste in der Gemeindevertretung am 16.09.2021 zurückgezogen. Dieser wurde durch den Änderungsantrag vom 16.09.2021 (Änderungen farblich markiert) ersetzt.

Zwischenzeitlich war ein in unmittelbarer Nähe zum Neubaugebiet gelegenes Grundstück Flur 11 Nr. 664 für die Errichtung eines Hundeplatzes vorgesehen. Allerdings wurde, da mehrere Eigentümer aus dem Neubaugebiet mit einer Unterschriftensammlung darum baten, den Hundeplatz an dem vorgeschlagenen Standort nicht zu errichten, nach einer Alternative Ausschau gehalten und diese im südöstlichen Außenbereich von Niederdorfelden mit einer 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flur 9 Nr. 533/4 gefunden.

Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und wird gegenwärtig an den Landwirt Peter Bauscher und zukünftig ab 01.01.2023 an den Landwirt Daniel Henze verpachtet.

Dem neuen Pächter wurde das Vorhaben erläutert und er hat keine Einwände dagegen.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 wurde auch mit den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung ein Gespräch geführt, die den vorgenannten Vorschlag begrüßen.

Die Kosten für die Einplanung, Rasenansaat und Einzäunung der Teilfläche belaufen sich auf 35.000,00 € - 40.000,00 €. Einzäunungen im Außenbereich sind genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Errichtung eines Hundeplatzes an der 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstückes Flur 9 Nr. 533/4 erfolgen soll.

Anlage(n):

- (1) Änderungsantrag DL v.160921 Leinenpflicht
- (2) Muster-Satzung über den Leinenzwang für Hunde
- (3) Hundeplatz Flurstück 533-4

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -

27. August 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 16. September 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:

Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit & Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Vorbemerkung

Im Interesse und der Berücksichtigung des Naturschutzes und junger Wildtiere werden Hundehalter verpflichtet, in der gesamten Feld- und Flurgemarkung sowie im Wald Ihren Hund an der Leine zu führen (außer auf der Hunde- und der Koppelwiese).

Dies gilt vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres.

Durch diese Rücksichtnahme der Hundeführer besteht weniger Gefahr für die Wildtiere während ihrer Brut- und Setzzeit, sowie während der Aufzucht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Erarbeitung einer Verordnung zur Leinenpflicht für die gesamte Feld- und Flurgemarkung und den Wald des Gemeindegebietes Niederdorfeldens mit Ausnahme der „Hundewiese“ hinter dem Bürgerhaus/entlang des Mühlgrabens sowie der „Koppelwiese“/Nähe Bauhof zu organisieren.

Im Zuge dessen halten wir die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese für eine gute Kompensation, so dass Hunde dort ohne Gefahr für Wild oder die Gefahr des „Weglaufens“ frei rennen und miteinander spielen können.

Ziel ist es, eine geeignete Stelle zu finden, ohne mögliche landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu stören.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Zur Einführung der Leinenpflicht soll es eine Übergangsfrist bis zum 15. Mai geben, in der auf Schildern, in der Presse, auf der Homepage der Gemeinde usw. darauf hingewiesen wird. Etwaige Strafen für das Missachten der Leinenpflicht sollen erst nach dieser Frist verhängt werden.

Begründung:

Wird der Jagdtrieb eines Hundes geweckt, so kann es z. B. zu tot gebissenen Junghasen oder gehetztem

Rehwild kommen.

Allein die Witterung des Hundes ist für frei lebende Wildtiere ein Alarmsignal. Auch Bodenbrüter, wie Feldlerche oder Kiebitz, verlassen dann ihre Jungen.

Des weiteren werden so eventuelle Konflikte zwischen Hundehaltern und beispielsweise Radfahrern, Spaziergängern, Joggern, Landwirten usw. vermieden.

Zum Schutze der Natur und der frei lebenden Tiere und deren Erhaltung bitten wir um Beschluss der Leinenpflicht während der o.g. Zeit.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Vorschlag der Gemeindeverwaltung

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am _____ folgende Satzung über Leinenzwang für Hunde beschlossen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

Die Anleinplicht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung sowie den Wäldern, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind. **Die Karte wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach genauer Planung der ausgegrenzten Bereiche) nachgereicht!**

§ 3 Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am _____ in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niederdorfelden, den _____

.....
Klaus Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
Bürgermeister



An der Nachtweide

Nachtweide

1250 m²





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-5/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den hinzugefügten Antrag betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DL Änd. Kita Beitragssatz Eingang v. 09.02.22

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



04. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindenden Ausschussberatungen mit aufzunehmen.

Betrifft:

Änderung der Vorgabe zur Inanspruchnahme der Plätze zur Nachmittagsbetreuung in Paragraph 2, Punkt 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) in Paragraph 2, Punkt 3, 2. Absatz:

Die Inanspruchnahme eines 14:30 Uhr, 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr Platzes unterliegt folgender Priorisierung bzw. Rangfolge zur Platzvergabe:

1. bestehende ausreichende Berufstätigkeit oder Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden des einen Elternteils. Entsprechende Nachweise (Beschäftigungsnachweis) werden zu Beginn der Aufnahme, zusätzlich einmal jährlich gefordert.
2. Sonstige

Ein bereits vergebener Nachmittagsplatz unterliegt ebenfalls der oben dargestellten Rangfolge und kann bei Notwendigkeit an einen höherpriorisierten Bedarfsträger zum Ersten des übernächsten Monats vergeben werden.

Begründung:

Die Satzung spiegelt nicht mehr den aktuellen Bedarf wider. Sowohl für Kinder als auch für Eltern kann eine Nachmittagsbetreuung auch bei nicht Erwerbstätigkeit beider Eltern sinnvoll und förderlich sein.

Die Änderung reduziert den Verwaltungsaufwand der An- und Abmeldungen bei Geschwisterkindern mit Eltern in Elternzeit.

Die Kosten für freie nicht genutzte Nachmittagsplätze werden minimiert.

Eine Petition hierzu wurde bereits in 2020 durch eine Niederdorfelder Bürgerin dem BGM vorgelegt mit Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-7/2022
Datum, 30.03.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str.

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen haben einen Antrag auf Verbindung vom Wohngebiet ,Im Bachange' bis zur ,Gänsweide' an der Bischofsheimer Str. gestellt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN v. 30.03.22 Gehweg Bischofsheimer Str.

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

28.03.2022

Eingegangen

30. März 2022

Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur nächsten Gemeindevertretersitzung den folgenden Antrag an den Gemeindevertretung.

Antrag

Verbindung vom Wohngebiet „Im Bachgange“ bis zur „Gänsweide“ an der Bischofsheim Straße

Vorbemerkung:

Ein weiterer Bürgersteig, vom alten Ortskern kommend rechtsseitig, als innerörtliche Verbindung des neuen Wohngebietes bis zur Gänsweide ist beschlossen und soll nach Beendigung aller Arbeiten im neuen Wohngebiet verwirklicht werden. Es sind bereits einige neue Bürger und Familien im neuen Wohngebiet eingezogen und nun wird in Kürze das Gebäude der Lilien Pflegegesellschaft vorgestellt. Die Verbindung durch einen Bürgersteig sollte schnellstmöglich geschaffen werden. Neue MitbürgerInnen und deren BesucherInnen, insbesondere ältere Menschen und Kinder dürfen nicht gefährdet werden. Ein sicherer Weg/Schulweg sollte nicht erst nach Fertigstellung des Wohngebietes ermöglicht werden, sondern früher garantiert sein.

Die Gemeindevertretung möge bitte beschließen:

Die Baumaßnahme zum bereits beschlossenen Bürgersteig werden früher als geplant durchgeführt. Ein Bürgersteig als Verbindung vom alten Ortskern zum neuen Wohngebiet von der „Gänsweide“ bis zum Wohngebiet „Im Bachgange“ wird schnellstmöglich realisiert.

Begründung:

Da der Bürgersteig ohnehin bereits geplant ist, besteht kein Grund mit der Baumaßnahme zu warten. Je schneller er fertiggestellt ist, desto rascher ist ein sicherer Fußweg garantiert.

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-8/2022
Datum, 30.03.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	
Gemeindevertretung	

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN v. 30.03.22 Verlängerung Bürgerst.Berger Str.

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

28.03.2022



Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur nächsten Gemeindevertreterversammlung folgenden Antrag an den Gemeindevertretung, mit der Bitte um Vorabüberweisung zur Beratung an den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

Antrag Verlängerung des Bürgersteiges Berger Straße

Vorbemerkung:

An der Bergerstraße ist die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft in Form einer Flüchtlings-Wohncontaineranlage beschlossen worden. Es gibt in der Berger Straße gegenüber des Sportplatzes keinen Bürgersteig auf der Strecke von der Flüchtlingscontaineranlage bis über den Bahnübergang. FußgängerInnen müssen die viel befahrene Straße zweimal überqueren, um in den alten Ortskern zu laufen.

Die Gemeindevertretung möge bitte beschließen:

Weiterführung eines durchgängigen Bürgersteiges an der Berger Straße entlang von der Einmündung zum Wohngebiet „Am Bachgange“ vorbei an der Flüchtlingsunterkunft bis über den Bahnübergang.

Begründung:

Ein Bürgersteig ist hier wichtig und notwendig.

In der Flüchtlingsunterkunft und im neuen Wohngebiet am Bachgange wohnen zudem Kinder, die auf dem Schulweg diese Strecke laufen. Hier gilt es Gefahren vorzubeugen und einen sicheren Fuß-/Schulweg für die BürgerInnen zu garantieren.

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-9/2022
Datum, 03.04.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Antrag der SPD Fraktion

Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat am 03.04.2022 den hinzugefügten Antrag vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag SPD Fraktion betr. Regenwasserzisternen.docx

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

03. April 2022

Sitzung der Gemeindevertretung am 28. April 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten – Förderung im Bestand

Antrag und Beschlussvorschlag:

1. § 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden wird ergänzt um folgenden Absatz:

(7) Auf jedem Grundstück ist für die Aufnahme des Niederschlagswassers bei Neubauten eine Zisterne zu errichten.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für Wohngebäude nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Wohnbau}} = \frac{\text{Dachfläche in m}^2}{\text{Wohnfläche in m}^2} \sqrt{\frac{\text{Wohnfläche in m}^2}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

Für den Sonderfall eingeschossiger Wohngebäude (z.B. Bungalows) ist das Ergebnis der Berechnung mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für gewerbliche und öffentliche Bauten nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Sonderbau}} = \frac{P \times F}{\text{Dach}} \sqrt{\frac{P \times F + 1}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

P = Anzahl der Beschäftigten, Schüler, Kinder, Kunden

F = 9 für ganztags anwesende Personen

F = 6 für halbtags anwesende Personen

F = Faktor 0,1 für Kunden

Dach = Dachfläche in m²

Soweit in dem gewerblichen/öffentlichen Gebäude Personengruppen mit unterschiedlicher Anwesenheitszeit und damit unterschiedlicher Faktoren F sind ist, die Berechnung für jede Personengruppe getrennt durchzuführen. Die Summe der dann ermittelten Einzelvolumen ist dann das erforderliche Zisternenvolumen.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

2. Es wird die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Begründung:

Das Klima ändert sich. Folgen des Klimawandels sind verstärkt auftretende Hitzeperioden und Starkregenereignisse. Hierauf müssen Städte, Gemeinden, aber auch Bürgerinnen und Bürger reagieren. Eine Maßnahme hierzu stellt die Installation von Regenwasserzisternen dar.

Diese sorgen zum einen dafür, dass Regenwasser aufgefangen werden kann und damit beispielsweise Gärten bewässert und Toiletten gespült werden können. Auf diese Weise kann kostbares Frischwasser, das durch den Klimawandel knapper werden wird, gespart werden.

Auf der anderen Seite sorgen Regenwasserzisternen für eine Pufferung von Oberflächenwasser. Regen fließt nicht direkt vom Dach in die Kanalisation, sondern wird zunächst in den Zisternen gespeichert, bis es zu einem späteren Zeitpunkt genutzt wird. So können Investitionen der Gemeinde in Regenrückhalteeinrichtungen minimiert werden und die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen im Ort reduziert werden.

Im Neubaugebiet „Am Bachgange“ beispielsweise wurde die Pflicht zum Einbau von Regenwasserzisternen bereits vorgesehen. Mit der Anpassung der Entwässerungssatzung wird dies nun auf Neubauten im ganzen Ort ausgedehnt.

Mit der Förderung von Zisternen bei Bestandsgebäuden wird – neben der bereits bestehenden Verringerung der Abwassergebühren – ein weiterer Anreiz geschaffen, um eine Regenwasserzisterne einzubauen.

Letztlich handelt es sich also um eine Win-Win-Situation: Der Einzelne spart Geld für Frischwasser und durch verringerte Abwassergebühren, die Gemeinde hat etwas davon, weil Investitionen reduziert und Risiken minimiert werden und die Natur profitiert von einem geringeren Trinkwasserverbrauch.

Finanzierung:

Lediglich die Förderung von Regenwasserzisternen bei Bestandsgebäuden verursacht Ausgaben für den Gemeindehaushalt. Diese Kosten, die wir auf ca. 5.000 € pro Jahr schätzen, sollen bei der Aufstellung des Haushalts für 2023 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende

Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer im Gebäudebestand

§ 3 Förderung

Gefördert wird durch finanzielle Zuwendung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zum Auffangen und Speichern von Regenwasser für häusliche Zwecke. Dies beinhaltet Anschaffung, Bau, Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.

(2) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Regenwasseranlagen ist folgender technischer Mindeststandard:

1. Die an die Zisterne angeschlossenen Dächer dürfen weder aus Asbestzement, Wellpappe oder Bitumen bestehen noch verschmutzt sein.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Regenwassernutzungsanlage völlig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist, d.h. es dürfen keine direkten Verbindungen zwischen beiden Systemen bestehen. Als direkte Verbindung gelten z.B. die Schlauchverbindungen einer Waschmaschine, die abwechselnd sowohl an das Trinkwasser als auch an das Regenwassersystem gesteckt werden kann und die Doppelversorgung eines WC-Spülkastens.
3. Kennzeichnungspflicht bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage: Am Haupthahn der Trinkwasserleitung ist ein Hinweisschild auf die Regenwasseranlage anzubringen. An allen Regenwasserzapfstellen sind Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
4. Ein Feinfilter, z.B. ein Filtersammler sollte vor der Zisterne eingebaut werden.
5. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 1986 und DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an der Grundstücksentwässerung dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden.

(4) Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, die den in (3) genannten Forderungen nicht entsprechen.
- Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Der Kauf von Regenwasserzisternen wird ab einer Größe von 1.000 Litern gefördert. Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30 %, jedoch nicht mehr als 400,00 € pro Grundstück und Bürger/in.

(2) Ein erneuter Zuschuss kann für die gleiche Art von Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses gewährt werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich zu stellen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind detailliert aufzuführen. Dem Antrag ist eine Skizze der Maßnahme mit Kostenvoranschlag beizufügen.

Fraktion Niederdorfelden

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Abwassersatzung) Genehmigungen eingeholt werden müssen, hat dies die Antragstellerin/ der Antragsteller in eigener Verantwortung zu veranlassen.

§ 7 Bewilligung

(1) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Abrechnung

(1) Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Bewilligung nach Prüfung der Rechnungen und Abnahme der Maßnahme durch Beauftragte der Gemeinde.

(2) Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als die im Förderungsantrag veranschlagt, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 9 Pflichten der/des Antragsberechtigten nach Bewilligung

(1) Die Fertigstellung der Maßnahme hat innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung zu erfolgen.

(2) Die Rechnungen sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

(3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Abnahme der Regenwasserzisterne bei offenem Schacht bzw. bei offener Baugrube zu ermöglichen.

(4) Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

(5) Die/Der Antragsberechtigte ist zur laufenden Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Anlagen auf die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung verpflichtet.

§ 10 Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die im Bewilligungsbescheid aufgegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.